



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2019

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 08.08.2019

Fixierungen ohne gerichtliche Anordnung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die „Frankfurter Rundschau“ berichtete am 23. Juli 2019 über eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt (Az. 8 U 59/18), demzufolge einer Frau 12.000 € Schmerzensgeld zugesprochen wurden, weil sie in einer psychiatrischen Klinik einer Fixierung ohne richterliche Anordnung unterworfen wurde. Der Gerichtsentscheidung zufolge ist das Land Hessen zahlungsverpflichtet.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Unterbringung von Personen in psychiatrischen Einrichtungen richtete sich bis 31. Juli 2017 nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG). Das HFEG beschrieb die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen als eine staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörde. Zuständige Verwaltungsbehörde war gemäß § 2 Abs. 2 HFEG der Gemeindevorstand, der bei einer Entscheidung im Unterbringungsverfahren das Gesundheitsamt beteiligte. Des Weiteren ermöglichte § 10 HFEG die Anordnung und den Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme durch die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 1 Abs. 1 oder 2 HFEG mit hoher Wahrscheinlichkeit vorlagen und Gefahr im Verzug bestand.

Die Änderungen des HFEG wurde mit dem Gesetzesvorschlag der Landesregierung vom 3. Juli 2013 eingeleitet. Das HFEG wurde schließlich durch das sodann am 4. Mai 2017 vom Hessischen Landtag beschlossene und am 1. August 2017 in Kraft getretene Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) aufgehoben.

Seit 1. August 2017 richtet sich die Unterbringung daher nach dem PsychKHG in der Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI).

In Bezug auf das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 16.07.2019, Az. 8 U 59/18, ist zwischen der Anordnung der sofortigen Ingewahrsamnahme (nach Hinzuziehung eines Notarztes) einschließlich deren Vollzugs (vorliegend dem Transport mit einem Rettungswagen in das Psychiatrische Krankenhaus) durch die hessische Polizei nach § 10 HFEG und der in Rede stehenden Zwangsfixierung und Zwangsmedikation im Krankenhaus zu unterscheiden. Auf letzterem basiert die o.g. Entscheidung, wonach der Klägerin ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen Zwangsfixierung und Zwangsmedikation ohne richterliche Entscheidung zugesprochen wird. Die polizeilichen Maßnahmen sind hingegen sowohl nach den Ausführungen des Landgerichts Frankfurt, Urteil vom 15. Januar 2018, Az. 2-4 O 82/17, als auch des in Rede stehenden Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt rechtmäßig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. An welcher hessischen Klinik kam es zu diesem Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit?

Der Vorfall ereignete sich in der Zeit vom 16.04.2014 bis zum 02.05.2014 im Klinikum Frankfurt Höchst, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie – Psychosomatik, Gotenstraße 6-8, 65929 Frankfurt am Main.

Frage 2. Seit wann ist der Landesregierung dieser Fall bekannt?

Die Betroffene hat sich mit Schreiben vom 17. April 2016 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) gewandt und um Überprüfung der Maßnahme gebeten.

Frage 3. Welche Maßnahmen wurden seitens des Landes in der Folge ergriffen?

Zu dem der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Fall wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 2018 über die Vereinbarkeit des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Baden-Württemberg sowie des Bayerischen Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung befunden und beide Gesetze für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar gehalten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wirkt unmittelbar nur für diese beiden Gesetze (§ 31 Abs. 2 BVerfGG).

Am 8. August 2018 wurden alle ärztlichen Leitungen und Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der psychiatrischen Kliniken und psychiatrischen Fachabteilungen über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und den nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 104 Abs. 2 GG folgenden Richtervorbehalt informiert. Sie wurden gleichzeitig aufgefordert, im Fall von Fixierungen, die absehbar über 30 Minuten dauern werden, unverzüglich gerichtliche Entscheidungen einzuholen. Ferner wurden sie aufgefordert, die betroffenen Personen nach einer Fixierung auf den nachträglichen Rechtsschutz hinzuweisen.

Frage 4. In wie vielen Fällen kam es in hessischen Kliniken in den vergangenen fünf Jahren zu Fixierungen, die nachträglich durch Gerichte als rechtswidrig eingestuft wurden? (bitte nach Klinik und unter Nennung des jeweiligen Aktenzeichens aufschlüsseln)

Frage 5. Wie hat das Land Hessen jeweils auf diese Urteile reagiert?

Frage 6. In wie vielen Fällen wurden seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass die Rechtswidrigkeit einer Fixierung für die Dauer von mehr als 30 Minuten ohne richterliche Anordnung festgestellt hat, Menschen in hessischen Kliniken (auch denen des Maßregelvollzugs) fixiert, ohne dass eine richterliche Anordnung ergangen ist?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet: Nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 PsychKHG berichten die psychiatrischen Krankenhäuser der Fachaufsichtsbehörde jährlich die Anzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 21. Eine erste Auswertung der Meldungen seit Inkrafttreten des PsychKHG am 1. August 2017 erfolgt aktuell.

Die Fachaufsicht erhält über Entscheidungen in Einzelfällen, in denen Fixierungsmaßnahmen gerichtlich überprüft werden, keine Kenntnis. Lediglich auf Anforderung werden Einzelfälle übersandt.

Mit Ausnahme des in Rede stehenden Urteils sind der Landesregierung keine Urteile in vergleichbaren Amtshaftungsfällen bekannt.

Frage 7. Ist für diese Menschen eine Entschädigung vorgesehen?

Abgesehen von dem der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Fall sind keine Fälle bekannt, in denen es aufgrund einer Fixierung zu einer Entschädigungsleistung kam, da keine Kenntnisse über unrechtmäßige Fixierungen bestehen.

Frage 8. Welche Gerichte sind in der derzeitigen Übergangssituation zuständig für die Anordnungen von Fixierungen?

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 Regelungen für entsprechende prozessuale Entscheidungen getroffen. Nach dem hierdurch neu gefassten § 312 Nr. 4 FamFG wird die Anwendung des Verfahrensrechts des FamFG auf die freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker ausgedehnt. Nach den §§ 23a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1, 23c GVG, § 313 Abs. 3 FamFG ergibt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Betreuungsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Frage 9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung inzwischen zur Fixierungspraxis am Klinikum Frankfurt-Höchst im Rahmen der Untersuchungen im Nachgang des Wallraff-Reports gewonnen?

Nicht erst seit der Entscheidung des OLG Frankfurt oder der „Wallraff-Berichterstattung“ zum Klinikum Frankfurt-Höchst ist das HMSI bezüglich der Situation in psychiatrischen Einrichtungen sensibilisiert. Im Rahmen der Fachaufsicht wird die Erforderlichkeit und die Durchführung nicht nur von Fixierungen immer wieder thematisiert. Zuletzt wurden in großem Umfang Fixierungsprotokolle der Kliniken angefordert, um etwaige Defizite bei Anordnung oder Durchführung von Fixierungen festzustellen.

Der Zwischenbericht des externen Beraters zur Situation der psychiatrischen Abteilung des Klinikums Frankfurt-Höchst kann unter dem nachstehenden Link eingesehen werden. Er spiegelt die Erkenntnisse der Landesregierung, der Stadt Frankfurt und des Klinikums Höchst wieder:

→ <https://www.klinikumfrankfurt.de/kliniken-und-institute/klinik-fuer-psychiatrie-und-psychotherapie-psychosomatik/aktuelles/weiterentwicklung-der-psychiatrischen-versorgung.html>

Frage 10. Wann plant die Landesregierung eine Novellierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG), um unter anderem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018 zu Fixierungen zu verankern?

Das Hessische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nächstes Jahr wird das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit der Evaluierung des Gesetzes beginnen und alle betroffenen Akteurinnen und Akteure miteinbeziehen. Unabhängig davon soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich auch in Hessen umgesetzt werden.

Wiesbaden, 4. November 2019

Kai Klose